

## **Anhang 4: Bodenabfertigungsdienste**

### **Art. 1 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Erlasses gilt:

1. Leitungsorgan ist der Flugplatzhalter im Sinne des Luftfahrtgesetzes und den dazugehörenden Erlassen;
2. Nutzer ist jede natürliche oder juristische Person, die Fluggäste, Post und oder Fracht auf dem Luftwege von oder zum Flughafen Zürich befördert;
3. Bodenabfertigungsdienste sind die für einen Nutzer auf dem Flughafen Zürich erbrachten Dienste, die in der Beilage 1 aufgezählt sind;
4. Selbstabfertigung bezeichnet den Umstand, dass ein Nutzer für sich selbst einen oder mehrere Bodenabfertigungsdienste erbringt, ohne hierfür mit einem Dritten einen Vertrag über die Erbringung solcher Dienste zu schliessen. Im Sinne dieser Definition gelten nicht als Dritte in ihrem Verhalten zueinander Nutzer
  - a) von denen einer an dem anderen eine Mehrheitsbeteiligung hält,
  - b) bei denen ein und dieselbe Person an jedem von ihnen eine Mehrheitsbeteiligung hält;
5. Dienstleister ist jede natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Bodenabfertigungsdienste für Dritte erbringt;
6. Zentrale Infrastruktureinrichtungen sind Einrichtungen auf dem Flughafen Zürich zur Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten, die aufgrund ihrer Komplexität oder aus Kosten- oder Umweltschutzgründen nicht geteilt oder in zweifacher Ausführung geschaffen werden können. Zu den zentralen Infrastruktureinrichtungen zählen die in Beilage 2 aufgeführten Einrichtungen.

### **Art. 2 Bodenabfertigungsdienste**

1. Die Nutzer eines Flughafens dürfen
  - a) die Bodenabfertigungsdienste unter bestimmten Voraussetzungen entweder selbst durchführen oder
  - b) durch einen berechtigten Dienstleister ihrer Wahl durchführen lassen.
2. Als Dienstleister für die Drittabfertigung auf dem Flughafen Zürich können nur jene Unternehmen berechtigt werden, welche ihren Sitz in der Europäischen Gemeinschaft oder der Schweiz haben.
3. Das Leitungsorgan kann den Dienstleister die Erbringung von einem oder mehreren der in Beilage 1 aufgeführten Bodenabfertigungsdienste bewilligen.

4. Selbstabfertiger müssen dem Leitungsorgan in angemessener Frist Beginn, Ende und Umfang der Selbstabfertigung beantragen. Das Leitungsorgan entscheidet darüber und informiert das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL).

### **Art. 3 Beschränkungen**

1. Bei der Gepäckabfertigung, den Vorfelddiensten, den Betankungsdiensten sowie der Fracht- und Postabfertigung, soweit dies die konkrete Beförderung von Fracht und Post zwischen Flughafen und Flugzeug bei der Ankunft, beim Abflug oder beim Transit betrifft, ergibt sich die Anzahl der im einzelnen berechtigten Selbstabfertiger und Dienstleister aus Beilage 3.
2. Die Erbringung der in Ziffer 1 genannten Bodenabfertigungsdiensten muss durch mindestens einen Dienstleister erfolgen, der weder durch das Leitungsorgan noch durch einen Nutzer, der mehr als 25% der auf dem Flughafen Zürich registrierten Fluggäste oder Fracht befördert, noch durch eine Stelle beherrscht wird, die das Leitungsorgan des Flughafens Zürich oder einen solchen Nutzer unmittelbar oder mittelbar kontrolliert oder ihrerseits von einem der beiden kontrolliert wird.
3. Bei Beschränkungen der Selbstabfertigung gemäss Art. 3 Ziff. 1, Art. 4 Ziff. 1 und 2 dürfen jene Nutzer selbst abfertigen, welche jeweils die höchsten Verkehrseinheiten auf dem Flughafen Zürich aufweisen. Davon ausgenommen sind alle Nutzer, denen gestützt auf ein Abkommen mit der Schweiz das Recht zur Selbstabfertigung eingeräumt wurde.

### **Art. 4 Ausnahmen**

1. Das Leitungsorgan kann aus besonderen Platz- oder Kapazitätsgründen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verkehrsdichte und dem Grad der Nutzung der Flächen auf dem Flughafen Zürich oder wenn Gründe der Betriebs- oder Verkehrssicherheit es erfordern die Abfertigung bei den in Art. 3 Ziffer 1 genannten Bodenabfertigungsdiensten einem einzigen Dienstleister vorbehalten oder die Selbstabfertigung untersagen.
2. Für andere als in Art. 3 Ziffer 1 genannte Bodenabfertigungsdienste kann bei Vorliegen der in Ziffer 1 genannten Gründe das Leitungsorgan die Zahl der Dienstleister und Selbstabfertiger bis zu zwei beschränken.
3. Die Reduktion auf einen Dienstleister gemäss Ziffer 1 gilt nur für einen Zeitraum von 2 Jahren. Eine einmalige Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich. Die übrigen Ausnahmen gelten für einen Zeitraum von 3 Jahren. Verlängerungen um weitere drei Jahre sind möglich.
4. Die Ausnahmen und Verlängerungen gemäss Ziffer 3 werden vom BAZL bei der Europäischen Kommission spätestens drei Monate vor dem Inkrafttreten beantragt. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, dem BAZL die für die Beschränkungen und deren Verlängerungen erforderlichen Unterlagen und Begründungen rechtzeitig zu übermitteln.

**Art. 5**  
**Trennung der Tätigkeitsbereiche**

1. Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten müssen ihre übrige Geschäftstätigkeit von der Erbringung von Bodenabfertigungstätigkeiten unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze buchmässig trennen.
2. Das Leitungsorgan des Flughafens Zürich hat nachzuweisen, dass zwischen seinen Tätigkeiten, die es als Flughafenleitung ausübt und seinen allfälligen Tätigkeiten als Erbringer von Bodenabfertigungsdiensten, keine Finanzflüsse stattfinden.
3. Die buchmässige Trennung ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Wirtschaftsprüfer hat dem BAZL einen Prüfungsbericht vorzulegen.
4. Das Leitungsorgan hat dem BAZL jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu bezeichnen. Das BAZL entscheidet sodann über dessen Einsetzung.

**Art. 6**  
**Nutzerausschuss**

1. Die Nutzer eines Flughafens bilden den Nutzerausschuss. Jeder Nutzer kann entscheiden, ob er im Ausschuss selbst teilnimmt oder sich durch eine von ihm damit betraute Organisation vertreten lassen möchte.
2. Der Nutzerausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Die konstituierende Sitzung des Nutzerausschusses findet unter dem Vorsitz des Flugplatzleiters statt.
4. Das BAZL und das Leitungsorgan haben das Recht an den Sitzungen des Nutzerausschusses als Beobachter teilzunehmen. Sie sind jeweils zu den Sitzungen einzuladen.

**Art. 7**  
**Zentrale Infrastruktureinrichtungen**

1. Die Errichtung und der Betrieb der zentralen Infrastruktureinrichtungen sind dem Leitungsorgan des Flughafens Zürich vorbehalten.
2. Das Leitungsorgan kann einem Dritten die Bewilligung zum Betrieb einer solchen Anlage erteilen, wenn und solange die Betriebssicherheit des Flughafens Zürich gewährleistet ist. Das Leitungsorgan des Flughafens Zürich kann die Bewilligung entziehen, wenn es die Umstände erfordern.
3. Das BAZL kann auf Antrag des Leitungsorgans und nach Anhörung des Nutzerausschusses weitere Infrastruktureinrichtungen zu zentralen Infrastruktureinrichtungen erklären, wenn es die auf dem Flughafen Zürich bestehenden Platz- und Kapazitätsverhältnisse sowie der sichere und wirtschaftliche Flugbetrieb es erfordern.
4. Die Dienstleister und Selbstabfertiger sind verpflichtet, die zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen.
5. Die Eigentümer der zentralen Infrastruktureinrichtungen sind verpflichtet, Dienstleistern und Selbstabfertigern den Zugang zu gewähren.

6. Für die Nutzung der zentralen Infrastruktureinrichtungen erhebt das Leitungsorgan des Flughafens Zürich oder der Betreiber ein Entgelt. Die Höhe des Entgelts wird nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien in den Abfertigungsberechtigungen festgelegt.
7. Beilage 2 bezeichnet die zentralen Infrastruktureinrichtungen.

### **Art. 8 Zugang zu den Flughafeneinrichtungen**

1. Das Leitungsorgan gewährt den Dienstleistern und Selbstabfertigern Zugang zu den Flughafeneinrichtungen, soweit dieser Zugang für die Ausübung ihrer Tätigkeiten erforderlich ist.
2. Das Leitungsorgan ist berechtigt, den Zugang an Bedingungen zu knüpfen. Die Bedingungen müssen sachgerecht, objektiv, transparent und nichtdiskriminierend sein.
3. Das Leitungsorgan erhebt für den Zugang zu den Flughafeneinrichtungen ein Entgelt. Die Höhe des Entgelts wird nach sachgerechten, objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien in den Abfertigungsberechtigungen festgelegt.

### **Art. 9 Auswahlverfahren**

1. In den Fällen der Beschränkungen gemäss Art. 3 Ziff. 1 und Art. 4 Ziff. 1 und 2 schreibt das Leitungsorgan des Flughafens Zürich die Vergabe von Bodenabfertigungsdiensten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft und im schweizerischen Handelsamtsblatt öffentlich aus.
2. Die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten ist von der Erfüllung eines Pflichtenheftes und/oder technischer Spezifikationen abhängig. Das Leitungsorgan des Flughafens Zürich legt nach Anhörung des Nutzerausschusses die Anforderungen fest.
3. Die Auswahl der Dienstleister erfolgt nach Anhörung des Nutzerausschusses durch das Leitungsorgan des Flughafens Zürich, wenn und solange das Leitungsorgan des Flughafens Zürich nicht selbst gleichartige Bodenabfertigungsdienste erbringt, von keinem Unternehmen, das derartige Dienste erbringt, direkt oder indirekt kontrolliert und in keiner Weise an einem solchen Unternehmen beteiligt ist. Anderenfalls erfolgt die Auswahl der Dienstleister durch das BAZL nach Anhörung des Nutzerausschusses und des Leitungsorgans des Flughafens Zürich.
4. Wird die Anzahl der Dienstleister gemäss Art. 3 Ziff. 1 und Art. 4 Ziff. 1 und 2 beschränkt, kann das Leitungsorgan selbst Bodenabfertigungsdienste erbringen, ohne sich dem Auswahlverfahren nach den Ziffern 1 bis 3 unterziehen zu müssen. Das Leitungsorgan kann zudem ohne dieses Verfahren einem Dienstleister gestatten, Bodenabfertigungsdienste auf dem Flughafen Zürich zu erbringen, wenn
  - a) es den Dienstleister direkt oder indirekt kontrolliert oder
  - b) es von diesem Dienstleister direkt oder indirekt kontrolliert wird
5. Die Dienstleister und die Selbstabfertiger werden für die Dauer von 7 Jahren ausgewählt.

6. Stellt ein Dienstleister oder ein Selbstabfertiger seine Bodenabfertigungstätigkeiten vor Ablauf der 7 Jahre ein oder wird seine Zulassung durch die Zulassungsbehörde suspendiert bzw. entzogen, wird er nach dem in Art. 9 geregelten Verfahren durch einen anderen ersetzt. Für die Übergangszeit kann das Leitungsorgan zur Aufrechterhaltung des Betriebes entsprechende Massnahmen anordnen.
7. Das Leitungsorgan unterrichtet das BAZL und den Nutzerausschuss über das Ergebnis des Auswahlverfahrens.

#### **Art. 10 Vorbehalt der Zulassung**

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr und Kommunikation (UVEK) beschliesst, für welche Dienste eine Zulassung erforderlich ist und unter welchen Auflagen und Bedingungen sie erteilt wird. Es bezeichnet auch die Zulassungsbehörde.

#### **Art. 11 Abfertigungsberechtigungen**

1. Rechte und Pflichten der berechtigten Dienstleister und Selbstabfertiger werden in einem Vertrag mit dem Leitungsorgan (Abfertigungsberechtigung) geregelt.
2. Der Vertrag regelt auch den Zugang zu den Flughafeneinrichtungen sowie die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes, welches auch umsatzabhängig sein kann.
3. Verweigert oder widerruft die Zulassungsbehörde die Zulassung gemäss Art. 10, fällt der Vertrag entschädigungslos dahin.
4. Wird der Betriebsablauf und/oder die Betriebssicherheit durch einen Dienstleister oder Selbstabfertiger bzw. durch ein ihm anrechenbares Verhalten gefährdet oder gestört, kann das Leitungsorgan des Flughafens Zürich sofort die notwendigen Massnahmen treffen. Davon unberührt bleibt das Recht des Leitungsorgans zur fristlosen Kündigung des Vertrages.

#### **Art. 12 Rechtsbehelf**

Entscheidungen des Leitungsorgans gemäss Art. 3, 4, 8 und 9 können dem BAZL vorgelegt werden, welches eine anfechtbare Verfügung erlässt.

- Beilage 1: Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste  
Beilage 2: Zentrale Infrastruktureinrichtungen  
Beilage 3: Beschränkungen der Anzahl der Selbstabfertiger und Dienstleister

## **Beilage 1:**

### **Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste**

1. Die administrative Abfertigung am Boden/Überwachung umfasst:
  - 1.1 die Vertretung bei und die Verbindungen zu den örtlichen Behörden und sonstigen Stellen, die im Auftrag des Nutzers getätigten Auslagen und die Bereitstellung von Räumlichkeiten für seine Vertreter,
  - 1.2 die Kontrolle der Verladung, der Nachrichten und der Telekommunikation,
  - 1.3 die Behandlung, Lagerung, Abfertigung und Verwaltung der Ladungen,
  - 1.4 alle sonstigen Überwachungsdienste vor, während und nach dem Flug sowie alle sonstigen vom Nutzer geforderten administrativen Dienste.
2. Die Fluggastabfertigung umfasst die gesamte Fluggastbetreuung beim Abflug, bei der Ankunft, während des Transits oder bei Anschlussflügen, insbesondere die Kontrolle der Flugscheine und der Reiseunterlagen sowie die Registrierung des Gepäcks und dessen Beförderung bis zu den Sortieranlagen.
3. Die Gepäckabfertigung umfasst die Behandlung des Gepäcks im Sortierraum, die Sortierung des Gepäcks, seine Vorbereitung für den Abflug, das Be- und Entladen der Fahrzeuge oder Anlagen, mit denen das Gepäck zwischen Flugzeug und Sortierraum befördert wird, sowie die Gepäckbeförderung zwischen Sortierraum und Ausgaberaum.
4. Die Fracht- und Postabfertigung umfasst:
  - 4.1 in bezug auf die Fracht: bei Ein- und Ausfuhr sowie während des Transits die Behandlung der Fracht, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen, die Zollformalitäten und alle zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherungsmaßnahmen;
  - 4.2 in bezug auf die Post: beim Eingang und Ausgang die Behandlung der Post, die Bearbeitung der entsprechenden Unterlagen und alle zwischen den Parteien vereinbarten oder umständehalber erforderlichen Sicherungsmaßnahmen.
5. Die Vorfelddienste umfassen:
  - 5.1 das Lotsen des Flugzeugs bei der Ankunft und beim Abflug<sup>1</sup>
  - 5.2 die Unterstützung beim Parken des Flugzeugs und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel<sup>1</sup>,
  - 5.3 die Kommunikation zwischen dem Flugzeug und dem Dienstleister, der die vorfelddseitigen Dienste erbringt<sup>1</sup>
  - 5.4 das Be- und Entladen des Flugzeugs, einschließlich Bereitstellung und Einsatz der erforderlichen Mittel sowie Beförderung der Besatzung und der Fluggäste zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude, sowie Beförderung des Gepäcks zwischen Flugzeug und Abfertigungsgebäude,

---

<sup>1</sup> Sofern diese Dienste nicht vom Flugverkehrskontrolldienst erbracht werden

- 5.5 die Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke und die Bereitstellung der entsprechenden Mittel,
- 5.6 das Bewegen des Flugzeugs beim Abflug und bei der Ankunft, die Bereitstellung und den Einsatz der erforderlichen Mittel,
- 5.7 die Beförderung, das Ein- und Ausladen der Nahrungsmittel und Getränke in das bzw. aus dem Flugzeug.
- 6. Die Reinigungsdienste und der Flugzeugservice umfassen:
  - 6.1 die Innen- und Außenreinigung des Flugzeugs, den Toiletten- und Wasserservice,
  - 6.2 die Kühlung und Beheizung der Kabine, die Beseitigung von Schnee und Eis vom Flugzeug, das Enteisen des Flugzeugs,
  - 6.3 die Ausstattung der Kabine mit entsprechender Bordausrüstung und deren Lagerung.
- 7. Die Betankungsdienste umfassen:
  - 7.1 die Organisation und Durchführung des Be- und Enttankens einschließlich Lagerung, Qualitäts- und Quantitätskontrolle der Lieferungen,
  - 7.2 das Nachfüllen von Öl und anderen Flüssigkeiten.
- 8. Die Stationswartungsdienste umfassen:
  - 8.1 die routinemäßigen Abläufe vor dem Flug,
  - 8.2 spezielle, vom Nutzer geforderte Tätigkeiten,
  - 8.3 das Vorhalten und die Verwaltung des Wartungsmaterials und der Ersatzteile,
  - 8.4 das Vorhalten einer Abstellposition und/oder einer Halle zur Durchführung der Wartung.
- 9. Die Flugbetriebs- und Besatzungsdienste umfassen:
  - 9.1 die Vorbereitung des Fluges am Abflugflugplatz oder anderenorts,
  - 9.2 die Hilfe während des Fluges, unter anderem bei einer während des Fluges gegebenenfalls erforderlichen Änderung des Flugablaufs,
  - 9.3 die Dienste nach dem Flug,
  - 9.4 allgemeine Hilfsdienste für die Besatzung.
- 10. Die Transportdienste am Boden umfassen:
  - 10.1 die Organisation und Abwicklung der Beförderung von Fluggästen, Besatzung, Gepäck, Fracht und Post zwischen verschiedenen Abfertigungsgebäuden eines Flugplatzes, nicht jedoch Beförderungen zwischen dem Flugzeug und einem anderen Ort auf dem Gelände des gleichen Flugplatzes,
  - 10.2 alle speziellen, vom Nutzer verlangten Beförderungsdienste.
- 11. Die Bordverpflegungsdienste (Catering) umfassen:

- 11.1 die Verbindungen mit den Lieferanten und der Verwaltung,
- 11.2 die Lagerung der Nahrungsmittel, der Getränke und des für die Zubereitung erforderlichen Zubehörs,
- 11.3 die Reinigung des Zubehörs,
- 11.4 die Vorbereitung und Lieferung der Nahrungsmittel und Getränke sowie des entsprechenden Zubehörs.

## **Beilage 2:**

### **Zentrale Infrastruktureinrichtungen**

- Abfertigungsvorfeld, Abfertigungspositionen, Bereitstellungsflächen und Abstellflächen
- Tanklager für Kerosin und Unterflurbetankungsanlage
- Verkehrsleitung und Einrichtungen zum Lotsen der Flugzeuge, Gate- und Standplatzdisposition
- Fluggastbrücken mit integrierter stationärer Bodenstromversorgung (400Hz), Klimaversorgung und Luftversorgung
- Flugzeugtoilettenentleerungsstation
- Vorfeldabfallsammelstellen
- zentrale Flugzeugenteisungsplätze inkl. Tanklager, Tankstelle, Enteisungsabwasserbehandlung, Disposition
- Fluginformationssystem
- Kommunikationsmedien:
  - Bündelfunk
  - Wireless Lan
  - Netzwerkinfrastruktur inkl. Cabelling
- Gepäckabfertigungssystem
- Frachtumschlagsystem (Sendungslager)
- ULD Stacker, Kontainerlager
- Abfertigungsschalter und Gateschalter inkl. CUTE

### Beilage 3:

## Beschränkungen der Anzahl der Selbstabfertiger und Dienstleister

Die Zahl der zuzulassenden Selbstabfertiger und Dienstleister ist auf dem Flughafen Zürich (ZRH) bei den folgenden Bodenabfertigungsdiensten (gemäss Anhang 4) jeweils festgelegt auf:

	<b>Selbstabfertiger</b>	<b>Drittabfertiger</b>	<b>Spezialisten in Teilbereichen</b>
<b>Gepäckabfertigung</b>	mind. 2 max. 5	mind. 2 max. 5	nein
<b>Vorfelddienste*</b>	mind. 2 max. 5	mind. 2 max. 5	ja
<b>Frachtabfertigung</b>	mind. 2 max. 5	mind. 3 max. 5	ja

\* Im Bereich der Privat- und Geschäftsflugfahrt können zusätzliche Berechtigungen erteilt werden.